

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

30. Jahrgang Ausgegeben in Winsen (Luhe) am 09. August 2001 Nr. 32

| Bekanntm. vom | Inhalt | |
|---------------|---|-----|
| | <u>Landkreis Harburg</u> | |
| 26.07.2001 | über Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Stationierungstreitkräfte | |
| 07.08.2001 | Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft/Verkehr/ÖPNV/ Naherholung | 734 |
| | <u>Samtgemeinde Hollenstedt</u> | |
| 30.07.2001 | Neufassung der Abwasserbeseitigungssatzung | 736 |
| 30.07.2001 | Neufassung der Bücherei-Satzung | 752 |
| 30.07.2001 | Neufassung der Friedhofsgebührensatzung | 758 |
| 30.07.2001 | Neufassung der Freibadbenutzungs- und -gebührensatzung | 762 |
| 30.07.2001 | Neufassung der Verwaltungskostensatzung | 771 |
| | <u>Gemeinde Garlstorf</u> | |
| 26.06.2001 | Satzung über die Benutzung des Freibades | 777 |
| | <u>Gemeinde Salzhausen</u> | |
| 25.06.2001 | Satzung über die Festlegung abweichender Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen im Bebauungsplangebiet Maschensfeld „Eschenweg“, „Hainbuchenweg“, „Birkenweg“ und „Maschensfeld“ | 783 |
| 05.07.2001 | 2. Änderungssatzung zur Örtlichen Bauvorschrift zum räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 14 „Oelstorf / Kampweg“ | 784 |
| | <u>Gemeinde Handeloh</u> | |
| 28.06.2001 | 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 | 787 |

BEKANNTMACHUNG

über Manöver und andere Übungen der Bundeswehr
und der Stationierungstreitkräfte

(Anmeldungsverfahren gemäss §§ 69 ff. Bundesleistungsgesetz
in Verbindung mit dem Runderlass des MI v. 25.02.1980
- 53.2-15500/40 - Nds. MBI. Seite 504)

| | |
|---|--|
| Zeitraum der Übung | 11.12. bis 14.12.2001 |
| Truppenteil der Bundeswehr oder von alliierten Streitkräften | Panzertruppenschule |
| Name und Art der Übung | "Knappenschild" Gefechtsübung |
| Manöver-/Übungsraum im Landkreis Harburg | Kreisgrenze-Luhmühlen-A 7- Maschen- B 4-Rottorf |
| Gesamtstärke der Übungsteilnehmer | 23 |
| Radfahrzeuge | 7 |
| Kettenfahrzeuge | keine |
| Luftfahrzeuge | keine |

| | |
|---|--|
| Allgemeine Hinweise | Manöver- und Signalmunition kommen zum Einsatz |
| Hinweise für Manöver- oder Übungsschäden | Schäden sind unverzüglich bei der Gemeinde-/Samtgemeinde-/Stadtver- waltung anzuzeigen. Die Schäden sind anschließend unverzüglich per Vordruck anzumelden beim: Landkreis Soltau-Fallingb. Ost Amt für Verteidigungslasten Postfach 29614 Soltau |

Winsen (Luhe), den 26. Juli 2001

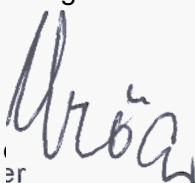
Landkreis Harburg

Der Oberkreisdirektor

Abteilung Ordnung und Zivilschutz (32 - 15500)

Im Auftrag

Kröger
er



BEKANNTMACHUNG

Die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt.

| | |
|-----------------|---|
| Gremium: | Ausschuss für Wirtschaft/Verkehr/ÖPNV/Naherholung |
| Sitzungs-Nr.: | 24. Sitzung / XIII. Wahlperiode |
| Tag, Datum: | Donnerstag, 16. August 2001 |
| Sitzungsbeginn: | 15.00 Uhr |
| Sitzungsort: | Alter Geidenhof, Buchholzer Straße 1, 21271 Hanstedt |

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung,
Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
4. Bericht des Ausschussvorsitzenden
5. Bericht des Oberkreisdirektors
6. Einwohner/innenfragestunde
7. Genehmigung der Niederschrift vom 17. Mai 2001 – öffentlicher Teil
8. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlicher Sitzung
9. Wirtschaftsförderungsgesellschaft im Landkreis Harburg mbH (WLH)
Sachstandsbericht
10. Wirtschaftsförderung;
Förderung des Technologietransfers
11. Öffentlicher Personennahverkehr;
Nahverkehrsplan für den Landkreis Harburg
12. Öffentlicher Personennahverkehr,
Verlängerung der S-Bahn von HH-Neugraben über Neu Wulmstorf nach Buxtehude;
Sachstandsbericht durch die Verwaltung
13. Bau der Bundesautobahn A 26,
Sachstandsbericht durch die Verwaltung
14. Bau der Bundesautobahn A 20;
Streckenführungen durch das Gebiet des Landkreises Harburg;
Einrichtung eines interfraktionellen Arbeitskreises;
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 19.07.2001

15. Tourismusförderung
Gründung einer Tourismus GmbH
16. Anregungen und Beschwerden
17. Anfragen
18. Einwohner/innenfragestunde

II. Vertraulicher Teil

21423 Winsen (Luhe), 07.08.2001

LANDKREIS HARBURG
Der Oberkreisdirektor

Bekanntmachung

der Neufassung der "Satzung der Samtgemeinde Hollenstedt über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage" (Abwasserbeseitigungssatzung)

Aufgrund des Artikels II der "Änderungssatzung zur Umstellung von Satzungen aufgrund der Einführung des Euro" vom 26.06.2001 wird nachstehend der Wortlaut der Abwasserbeseitigungssatzung in der ab 01.01.2002 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Die Neufassung berücksichtigt die

- o Abwasserbeseitigungssatzung vom 13.11.2000, die am 01.12.2000 in Kraft getreten ist (Amtsblatt für den Landkreis Harburg Nr. 47 vom 30.11.2000),
- o "Anderungssatzung zur Umstellung von Satzungen aufgrund der Einführung des Euro" (Artikel I, Ziffer 6) vom 26.06.2001, die am 01.01.2002 in Kraft tritt (Amtsblatt für den Landkreis Harburg Nr. 26 vom 05.07.2001).

Hollenstedt, den 30.07.2001

Samtgemeinde Hollenstedt


(Hombert)
Samtgemeindedirektor

Satzung

der Samtgemeinde Hollenstedt über die Abwasserbeseitigung und den Anschluß der Grundstücke an die Öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage (Abwasserbeseitigungssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 72 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.03.1999 (Nds. GVBl. S. 74), in Verbindung mit §§ 148, 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 25.03.1998 (Nds. GVBl. S. 347), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.01.1999 (Nds. GVBl. S. 10), hat der Rat der Samtgemeinde Hollenstedt in seiner Sitzung am 13.11.2000 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- 1 Die Samtgemeinde Hollenstedt betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers eine rechtlich unselbständige Anlage zur zentralen Abwasserbeseitigung als eine öffentliche Einrichtung.
2. Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren (zentrale Abwasseranlage).
3. Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt die Samtgemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- 1 Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfaßt das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser.
2. Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Schmutzwasser.

Schmutzwasser ist

- a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser),
- b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Abwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht zu werden.

Als Abwasser gilt auch jedes sonstige in die Kanalisation eingeleitete Wasser.

3. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Mehrere Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn sie nur gemeinsam bebaubar bzw. wirtschaftlich nutzbar sind.

4. Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasseranlage sind.
5. Die öffentliche zentrale Abwasseranlage für Schmutzwasser endet jeweils an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks.
6. Zur öffentlichen zentralen Abwasseranlage gehören das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie
 - a) das Leitungsnetz, die Anschlußleitungen, Reinigungsschächte, Pumpstationen und Revisionsschächte;
 - b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers; das sind Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum der Samtgemeinde stehen, sowie von Dritten hergestellte und unterhaltene Anlagen, deren sich die Samtgemeinde bedient.
7. Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Wohnungs- und Teileigentümer, Nießbraucher und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

§ 3

Anschluß- und Benutzungszwang – Schmutzwasser –

- 1 Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt.
2. Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist.
3. Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluß an die zentrale Abwasseranlage, soweit die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist.
4. Besteht ein Anschluß an die dezentrale Abwasseranlage, kann die Samtgemeinde den Anschluß an die zentrale Abwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung mit der Aufforderung zum Anschluß seines Grundstücks an die zentrale Abwasseranlage. Der Anschluß ist innerhalb von sechs Monaten nach Zugang der Aufforderung vorzunehmen.
5. Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, obliegt es dem Grundstückseigentümer, alle Einrichtungen für den künftigen Anschluß an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten.
6. Die Samtgemeinde kann auch, solange sie noch nicht abwasserbeseitigungspflichtig ist, den Anschluß eines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage anordnen (Ausübung des Anschlußzwangs). Der Grundstückseigentümer hat den Anschluß innerhalb von drei Monaten nach Aufforderung der Samtgemeinde über die Ausübung des Anschlußzwangs vorzunehmen.

7. Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser – sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach § 8 gilt – der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.

§ 4

Anschluß- und Benutzungsrecht – Schmutzwasser –

1. Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Samtgemeinde liegenden Grundstücks ist berechtigt, von der Samtgemeinde zu verlangen, daß sein Grundstück zur Ableitung von Schmutzwasser nach Maßgabe dieser Satzung an die bestehende öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.
2. Nach betriebsfertigem Anschluß des Grundstücks hat der Anschlußberechtigte vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung das Recht, die auf seinem Grundstück anfallenden Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten, wenn und soweit nicht anderweitige Rechtsvorschriften die Einleitung einschränken oder verbieten.
3. Der Anschluß kann versagt werden, wenn er wegen der besonderen Lage des Grundstücks, wegen der Besonderheit des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers oder aus ähnlichen Gründen besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, daß der Grundstückseigentümer die hierdurch entstehenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen eine entsprechende Sicherheit leistet.
4. Der Anschluß kann dann versagt werden, wenn die Aufnahme des Abwassers aus betrieblichen und wirtschaftlichen Gründen nicht bzw. nicht mehr vertreten werden kann.

§ 5

Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang – Schmutzwasser –

1. Die Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang für Schmutzwasser kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluß des Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist.

Der Antrag soll innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluß bei der Samtgemeinde gestellt werden.

Für Befreiungsanträge gilt § 7 Abs: 2 entsprechend. Die Samtgemeinde kann bei Bedarf Unterlagen nachfordern.

2. Die Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

§ 6

Entwässerungsgenehmigung

1. Die Samtgemeinde erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluß an die öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasseranlage bedürfen ebenfalls einer Genehmigung.

2. Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich gem. amtlichem Vordruck zu beantragen (Entwässerungsantrag).
3. Die Samtgemeinde entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, soweit dies zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich ist. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
4. Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und läßt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
5. Die Samtgemeinde kann – abweichend von den Einleitungsbedingungen des § 8 – die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
6. Die Samtgemeinde kann dem Grundstückseigentümer die Selbstüberwachung der Grundstücksentwässerungsanlage sowie die Verpflichtung zur Vorlage des Untersuchungsergebnisses auferlegen. Sie kann ferner anordnen, daß der Grundstückseigentümer eine regelmäßige Überwachung durch die Samtgemeinde zu dulden und die dadurch bedingte Kosten zu erstatten hat.
7. Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Samtgemeinde ihr Einverständnis erteilt hat.
8. Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.

§ 7

Entwässerungsantrag

1. Der Entwässerungsantrag ist bei der Samtgemeinde mit dem Antrag auf Erteilung der Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. In den Fällen des § 3 Abs. 4 und 6 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluß vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag einen Monat vor deren geplanten Beginn einzureichen.
2. Der Antrag für den Anschluß an eine zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
 - a) einen Erläuterungsbericht mit
 - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
 - Angaben über die Größe und Befestigungsart der Grundstücks- bzw. Hofflächen;
 - b) eine Beschreibung des gewerblichen oder industriellen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit;

c) bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über

- Menge und Beschaffenheit des Abwassers,
- Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
- Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z.B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe),
- Anfallstelle des Abwassers im Betrieb;

d) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:

- Straße und Hausnummer,
- Gebäude und befestigte Flächen,
- Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
- Lage der Haupt- und Anschlußkanäle,
- Gewässer, soweit vorhanden oder geplant,
- in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener Baumbestand;

e) einen Schnittplan im Maßstab 1 : 100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten; einen Längsschnitt durch die Grundleitung und die Revisionsschächte mit Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis zur Straße, bezogen auf NN;

f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1 : 100, soweit dies zur Darstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.

3. Schmutzwasserableitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagsleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Dabei sind vorhandene Anlagen schwarz, neue Anlagen rot und abzubrechende Anlagen gelb kenntlich zu machen. Die für Prüfungszwecke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

4. Die Samtgemeinde kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.

§ 8

Einleitungsbedingungen

1. Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage gelten die in den Abs. 2 - 13 geregelten Einleitungsbedingungen. Wenn eine Einleitung nach der Indirekteinleiterverordnung genehmigt wird, treten die in der Genehmigung vorgegebenen Werte an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund der Indirekteinleiterverordnung bzw. aufgrund des § 151 Abs. 1 Satz 3 des Nieders. Wassergesetzes (NWG) erteilte Einleitungsgenehmigung ersetzt für ihren Geltungsumfang die Einleitungsgenehmigung nach dieser Satzung. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, eine Ausfertigung der Genehmigung innerhalb eines Monats nach Zugang der Samtgemeinde auszuhändigen.

2. Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.

3. In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
4. In die öffentliche Abwasseranlage dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die
 - die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
 - giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
 - Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Abwasseranlagen in stärkerem Maße angreifen sowie
 - die Abwasserreinigung oder die Schlammabeseitigung erschweren.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u.ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut und Molke und Futterreste aus der Tierhaltung;
- Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- Säuren und Laugen (zulässiger PH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze, Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe.

Falls Stoffe dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in Abs. 6 genannten Einleitungswerte nicht überschritten werden, gilt das Einleitungsverbot nicht; das Verdünnungs- und Vermischungsverbot nach Abs. 11 bleibt von dieser Regelung unberührt.

5. Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung i.d.F. vom 30.06.1989 (BGBl. I S. 1321) – insbesondere § 46 Abs. 4 – entspricht.
6. Abwässer - insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z.B. Krankenhäuser) - dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn sie in der Stichprobe folgende Einleitungswerte nicht überschreiten:

1. Allgemeine Parameter

- | | |
|---------------|--------------------------------|
| a) Temperatur | 35° C |
| b) pH-Wert | wenigstens 6,5; höchstens 10,0 |

c) absetzbare Stoffe nicht begrenzt

- Soweit eine Schlammabscheidung wegen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist, kann eine Begrenzung im Bereich von 1 –10 ml/l nach 0,5 Stunden Absetzzeit, in besonderen Fällen auch darunter festgesetzt werden.

2. Verseifbare Öle, Fette und Fettsäuren

a) direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 19) 100 mg/l

b) soweit Menge und Art des Abwassers bei Bemessung nach DIN 4040 zu Abscheideranlagen über Nenngröße 10 (>NG 10) führen:

gesamt (DIN 38409 Teil 17) 250 mg/l

3. Kohlenwasserstoffe

a) direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 19) 50 mg/l
DIN 1999 Teil 1 - 6 beachten

b) gesamt (DIN 38409 Teil 18) 100 mg/l

c) soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist:
gesamt (DIN 38409 Teil 18) 20 mg/l

4. Halogenierte organische Verbindungen

a) absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) 1 mg/l

b) leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen 1, -1, 1-Trichlorethan, gerechnet als Chlor (CL) 0,5 mg/l

5. Organische halogenfreie Lösemittel

mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar (DIN 38412, Teil 25):

entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als 5 g/l

6. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

| | | |
|---------------------|--------------|---|
| Antimon | (Sb) | 0,5 mgll |
| Arsen | (As) | 0,5 mg/l |
| Barium | (Ba) | 5 mgll |
| Blei | (Pb) | 1 mgll |
| Cadmium 1) | (Cd) | 0,5 mgll |
| Chrom | (Cr) | 1 mgll |
| Chrom - VI | (Cr) | 0,2 mgll |
| Cobalt | (Co) | 2 mgll |
| Kupfer | (Cu) | 1 mgll |
| Nickel | (Ni) | 1 mgll |
| Selen | (Se) | 2mg/l |
| Silber | (Ag) | 1 mgll |
| Quecksilber | (Hg) | 0,1 mgll |
| Zinn | (Sn) | 5 mgll |
| Zink | (Zn) | 5 mgll |
| Aluminium und Eisen | (Al) (Fe) | keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten (siehe Nr. 1 c) |

7 Anorganische Stoffe (gelöst)

| | |
|---|--------------------|
| a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N+NH ₃ -N) | 200 mg/l > 5000 EW |
| b) Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen (NO ₂ - N) | 10 mg/l |
| c) Cyanid, gesamt (CN) | 20 mgll |
| d) Cyanid, leicht freisetzbar | 1 mg/l |
| e) Sulfat (SO ₄) | 600 mgll |
| f) Sulfid | 2 mgll |
| g) Fluorid (F) | 50 mg/l |
| h) Phosphatverbindungen ³⁾ (P) | 50 mgll |
| i) | |

8. Weitere organische Stoffe

| | |
|---|---|
| a) wasserdampfllüchtige halogenfreie Phenole (als C ₆ H ₅ O ₄ H ₄) | 100 mgll |
| b) Farbstoffe | Nur in einer so niedrigen Konzentration, daß der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint. |

9. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe

gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung "Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G24)" (17. Lieferung; 1986)

100 mg/l

10. nicht aufgeführte Stoffe

Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen.

7. Die im Regelwerk der Abwassertechnischen Vereinigung – Arbeitsblatt A-115 – in der jeweils gültigen Ausgabe – enthaltenen "Allgemeinen Richtwerte für die wichtigsten Beschaffenheitckriterien" und die Anforderungen an die "Beschaffenheit der Inhaltsstoffe von nicht häuslichem Abwasser beim Einleiten in öffentliche Abwasseranlagen" sind Mindestanforderungen.
8. Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichem Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage ist grundsätzlich eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfaßt mindestens fünf Stichproben, die - in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen - gemischt werden. Bei den Parametern Temperatur und PH-Wert gilt davon abweichend die einfache Stichprobe.

Bei der Einleitung sind die vorstehend vorgenannten Grenzwerte einzuhalten. Der Grenzwert gilt auch dann als eingehalten, wenn die Ergebnisse der jeweils letzten fünf im Rahmen der gemeindlichen Überwachung durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 % übersteigt.

Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach dem Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der Fassung der 46. Lieferung Januar 2000 auszuführen, wobei die für die einzelnen Grenzwerte maßgebenden DIN-Normen anzuwenden sind.

9. Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlage oder der in der Anlage beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlage oder ein Erschweren der Abwasserbehandlung sowie der Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten und Einbringen von Stoffen, die die geringeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 6.

10. Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall - nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentliche Abwasseranlage, die bei ihnen beschäftigten Personen und die Abwasserbehandlung vertretbar sind.
11. Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitungswerte zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen. Dies gilt in Bezug auf den Parameter Temperatur nicht.
12. Ist damit zu rechnen, daß das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gem. den vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und geeignete Rückhaltemaßnahmen zu ergreifen.
13. Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwasser im Sinne der Abs. 4 bis 6 unzulässigerweise in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, ist die Samtgemeinde berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Meßgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

§ 9

Anschlußkanal

1. Jedes Grundstück muß einen eigenen, unmittelbaren Anschluß an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlußkanals und die Anordnung der Revisionschächte auf dem zu entwässernden Grundstück bestimmt die Samtgemeinde.
2. Die Samtgemeinde kann ausnahmsweise den Anschlußkanal mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlußkanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, daß die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast oder einer Grunddienstbarkeit sichern.
3. Die Samtgemeinde läßt den Anschlußkanal / die Anschlußkanäle für die Schmutzwasserbeseitigung bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks herstellen. § 3 Nr. 2 bleibt unberührt.
4. Ergeben sich bei der Ausführung der Anschlußkanäle unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen.

Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwendungen, die durch solche Änderungen der Anschlußkanäle beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.

5. Der Grundstückseigentümer hat den Anschlußkanal auf seine Kosten zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen.
6. Der Grundstückseigentümer darf den Anschlußkanal nicht verändern oder verändern lassen.

§ 10 Grundstücksentwässerungsanlage

1. Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN 1986, und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.

Die Bestimmungen der DIN 1986 über Schächte und Reinigungsöffnungen werden wie folgt erweitert:

- a) Schächte sind auf dem Grundstück an der Kanalstraße zugewandten Grenze in Tiefe des Anschlußkanals zu errichten.
- b) Die Leitungen sind geschlossen mit Reinigungsrohren durch die Schächte zu führen. Davon ausgenommen sind die Schächte, in denen die Druckleitungen münden.
- c) Die Grundleitung vom Schacht an der Grundstücksgrenze bis zum Anschlußkanal ist einschließlich der Reinigungsöffnungen im Schacht in DIN 150 zu verlegen.

Ist für das Ableiten der Abwässer in den Anschlußkanal ein natürliches Gefälle nicht vorhanden und besteht Rückstaugefahr, so muß eine Abwasserhebeanlage eingebaut werden.

2. Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen. Das Verlegen des Hausanschlusses, bis zur öffentlichen Abwasseranlage einschl. sämtlicher Installationsarbeiten darf nur durch einen Unternehmer erfolgen, der gegenüber der Samtgemeinde die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.
3. Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Samtgemeinde in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Die Samtgemeinde kann zur Abnahme einer Dichtheitsprüfung gem. EN 1610 verlangen. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu setzenden Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
4. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, kann die Samtgemeinde fordern, daß die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
5. Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat sie der Grundstückseigentümer auf Verlangen der Samtgemeinde auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist zu setzen.

Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage dies erforderlich machen.

Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Samtgemeinde. Die §§ 6 und 7 sind entsprechend anzuwenden.

§ 11

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

Der Samtgemeinde oder Beauftragten der Samtgemeinde ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.

2. Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte, Revisionskästen, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
3. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

§ 12

Sicherung gegen Rückstau

- 1 Gegen Rückstau des Abwassers aus der öffentlichen Abwasseranlage hat sich der Grundstückseigentümer selbst zu schützen.
2. Rückstaebene ist die Oberkante des höher gelegenen Schachtes der Haltung, innerhalb welcher die Anschlußstelle der Grundstücksentwässerungsanlage liegt. Unter der Rückstaebene liegende Räume, Schächte, Schmutzwasserabläufe usw. müssen gem. DIN 1986 gegen Rückstau abgesichert sein. Die Absperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.

§ 13

Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Samtgemeinde oder mit Zustimmung der Samtgemeinde betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

§ 14

Anzeigepflichten

1. Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlußzwanges (§ 3 Abs. 1), hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Samtgemeinde mitzuteilen.
2. Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine öffentliche Abwasseranlage, so ist die Samtgemeinde unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - zu unterrichten.
3. Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlußkanal unverzüglich der Samtgemeinde mitzuteilen.
4. Bei Wechsel des Eigentums an einem Grundstück hat der bisherige Grundstückseigentümer die Rechtsänderung unverzüglich der Samtgemeinde schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet.
5. Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z.B. bei Produktionsumstellungen), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Samtgemeinde mitzuteilen.

§ 15 Altanlagen

1. Anlagen, die vor dem Anschluß an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen, und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von drei Monaten auf seine Kosten so herzurichten, daß sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.
2. Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt die Samtgemeinde den Anschluß auf Kosten des Grundstückseigentümers.

§ 16 Befreiungen

- 1 Die Samtgemeinde kann von Bestimmungen in §§ 6 ff., soweit sie keine Ausnahmen vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmung im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
2. Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 17 Haftung

1. Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Samtgemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen die Samtgemeinde geltend machen.
2. Wer entgegen § 13 unbefugt Einrichtungen von Abwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.
3. Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Samtgemeinde durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen oder ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
4. Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat der Samtgemeinde den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
5. Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
6. Bei Überschemmungsschäden als Folgen von
 - a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
 - b) Betriebsstörungen, z.B. Ausfall eines Pumpwerkes;
 - c) Behinderungen des Abwasserflusses, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;

- d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlußarbeiten;

hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Samtgemeinde schuldhaft verursacht sind.

§ 18 Zwangsmittel

Für den Fall, daß die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, können nach § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 02.06.1982 (Nds. GVBl.S.139) i.V.m. den §§ 64 ff. des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes vom 20.02.1998 (Nds. GVBl. S. 101) Zwangsmittel angewendet werden.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage anschließen läßt;
 2. § 3 Abs. 7 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage ableitet;
 3. dem nach § 6 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
 4. § 7 den Anschluß seines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
 5. § 8 Abwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt oder Abwasser einleitet, das nicht den Einleitungswerten entspricht;
 6. § 10 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
 7. § 10 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstückes nicht ordnungsgemäß betreibt;
 8. 11 der Samtgemeinde oder ihren Beauftragten nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
 9. § 13 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
 10. § 14 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- EUR geahndet werden.

§ 20
Hinweis auf archivmäßige Verwahrung

Die DIN-Normen, das ATV - Arbeitsblatt A-115 und die sonstigen außerrechtlichen Regelungen, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, sind bei der Samtgemeinde archivmäßig gesichert verwahrt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 21
Übergangsregelung

1. Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
2. Soweit nach dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlußvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 7 dieser Satzung spätestens einen Monat nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.
3. Die Anforderungen des § 8 sind nach Ablauf von einem Jahr seit Inkrafttreten dieser Satzung einzuhalten. Können die besonderen Einleitungsbedingungen des § 8 aus wichtigen Gründen nicht vor Ablauf von einem Jahr nach Inkrafttreten der Satzung erreicht werden, so kann die Samtgemeinde eine Ausnahme zulassen; die Ausnahme ist zu befristen.

§ 22
In-Kraft-Treten*

** Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens ergibt sich aus den in der vorangestellten Bekanntmachung näher bezeichneten Satzungen

Bekanntmachung

der Neufassung der "Benutzungs- und Gebührensatzung für die Bücherei der Samtgemeinde Hollenstedt (Bücherei-Satzung)

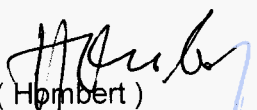
Aufgrund des Artikels II der "Änderungssatzung zur Umstellung von Satzungen aufgrund der Einführung des Euro" vom 26.06.2001 wird nachstehend der Wortlaut der Bücherei-Satzung in der ab 01.01.2002 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Die Neufassung berücksichtigt die

- o Bücherei-Satzung vom 13.11.2000, die am 01.01.2001 in Kraft getreten ist (Amtsblatt für den Landkreis Harburg Nr. 47 vom 30.11.2000),
- o "Anderungssatzung zur Umstellung von Satzungen aufgrund der Einführung des Euro" (Artikel I, Ziffer 8) vom 26.06.2001, die am 01.01.2002 in Kraft tritt (Amtsblatt für den Landkreis Harburg Nr. 26 vom 05.07.2001).

Hollenstedt, den 30.07.2001

Samtgemeinde Hollenstedt


(Hornbert)
Samtgemeindedirektor

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Bücherei der Samtgemeinde Hollenstedt (Bücherei-Satzung)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40, 72 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. **S. 382**), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 12.03.1999 (Nds. GVBl. **S. 74**), und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. **S. 29**), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.1997 (Nds. GVBl. **S. 374**), hat der Rat der Samtgemeinde Hollenstedt in seiner Sitzung am 13.11.2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- 1 Die Samtgemeinde Hollenstedt betreibt eine Bücherei in den Gemeinden Hollenstedt und Moisburg als öffentliche Einrichtung.
2. Die Benutzung der Büchereien richtet sich nach öffentlichem Recht.

§ 2 Aufgabe

Die Büchereien dienen der Information, Bildung und Unterhaltung ihrer Benutzer/innen durch das Bereitstellen und Ausleihen von Büchern, Zeitschriften, Audiocassetten, CD, CD-ROM und anderen Medien. Die Büchereien nehmen am Deutschen Leihverkehr teil, um die nicht im eigenen Bestand vorhandenen Medien zu beschaffen.

§ 3 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Büchereien in Hollenstedt und Moisburg werden durch Aushang bekanntgemacht.

§ 4 Anmeldung

1. Der/Die Benutzer/in meldet sich persönlich unter Vorlage des gültigen Personalausweises an und erhält einen Benutzerausweis. Der/Die Benutzer/in bestätigt mit der Unterschrift, die Benutzungs- und Gebührensatzung zur Kenntnis genommen und anerkannt zu haben.
2. Die Angaben zur Anmeldung werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert. Mit der Unterschrift auf dem Benutzerausweis gibt der/die Benutzer/in die Zustimmung zur elektronischen Speicherung der Angaben zur Person.
3. Auch Minderjährige können Benutzer/in werden. Für die Anmeldung sind die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters oder dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular sowie die Vorlage eines gültigen Personalausweises des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Der/die gesetzliche Vertreter/in verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadenfall und zur Zahlung anfallender Gebühren, Entgelte und Auslagen.
4. Der/die Benutzer/in ist verpflichtet, der Bücherei Änderungen der Angaben zur Person oder zur Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

9 5 Benutzerausweis

1. Die Benutzung der Bücherei ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis, der die Ausweisnummer sowie die Unterschrift der Benutzerin/ des Benutzers enthält, zulässig.
2. Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Samtgemeinde. Sein Verlust ist unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden, die durch Mißbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der/die eingetragene Benutzer/in bzw. der/die gesetzliche Vertreter/in.
3. Für die Ausstellung eines neuen Benutzerausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten Ausweis wird eine Gebühr erhoben.

§ 6 Ausleihe

1. Gegen Vorlage des Benutzerausweises können die im Bestand vorhandenen Medien für die festgelegte Leihfrist ausgeliehen werden.
2. Die Anzahl der Medien, die eine Benutzerin / ein Benutzer gleichzeitig ausleihen darf, wird durch Aushang festgelegt.
3. Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Bücherei benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.
4. Die Ausleihdauer beträgt für alle Medien 3 Wochen.
5. Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt.
6. Die Ausleihe ist zu verweigern, wenn der/die Benutzer/in eine fällige Gebühren- oder Auslagenschuld noch nicht beglichen hat oder wenn Anlaß zur Sorge besteht, der/die Benutzer/in werde die Pflicht zur sorgfältigen und pfleglichen Behandlung oder zur rechtzeitigen Rückgabe dieser oder anderer in seinem/ihrem Besitz befindlichen Medien nicht erfüllen.
7. Der/die Benutzer/in ist verpflichtet, entlehene Medien fristgerecht zurückzugeben. Die Rückgabepflicht wird mit dem Beginn des letzten Tages der Leihfrist fällig.
8. Zwischen den Büchereistandorten Hollenstedt und Moisburg besteht für Bücher ein interner Austausch. Für die Inanspruchnahme entstehen keine Kosten.

9 7 Auswärtiger Leihverkehr

Medien, die nicht im Bestand der Büchereien vorhanden sind, können durch den auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen beschafft werden. Es gelten dann auch die Benutzungsvorschriften der entsendenden Bibliothek.

§ 8

Behandlung der Medien

1. Der/Die Benutzer/in ist verpflichtet, die Medien sorgfältig und pfleglich zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung, Beschädigung und Verlust zu schützen. Sie/Er hat dafür zu sorgen, daß die Medien nicht mißbräuchlich verwendet werden. Die Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.
2. Der/Die Benutzer/in oder der/die gesetzliche Vertreterin haftet bei ausgeliehenen Medien für jeden Schaden, unabhängig davon, ob ein Verschulden vorliegt oder nicht. Der Schadensfall ist der Bücherei unverzüglich mitzuteilen.
3. Bei Verlust sowie in den Fällen, in denen eine Wiederherstellung nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Aufwendungen möglich ist, sind die Medienkosten zu ersetzen.

Die Auslagen bemessen sich wie folgt nach dem Zeitwert des Mediums incl. Medieneinbandkosten:

- bis zu 2 Jahre seit Inventarisierung = Wiederbeschaffungswert
- bis zu 4 Jahre seit Inventarisierung = 50 v.H. des Wiederbeschaffungswertes
- mehr als 4 Jahre seit Inventarisierung = 25 v.H. des Wiederbeschaffungswertes.

4. Vor jeder Ausleihe sind die Medien von dem/der Benutzer/in auf erkennbare Mängel hin zu überprüfen. Wer bei Entgegennahme eines Mediums nicht auf etwaige Veränderungen, Beschmutzung oder Beschädigungen hinweist, gilt als Verursacher/in der bei der Rückgabe festgestellten Veränderungen, Beschmutzung oder Beschädigungen.
5. Hat ein/e Benutzer/in ausgeliehene Medien trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann anstelle der Herausgabe auch Auslagenersatz verlangt werden.

§ 9

Hausordnung

- 1 Wer sich in den Räumen der Bücherei aufhält, hat sich so zu verhalten, daß kein anderer belästigt, gestört oder in der Benutzung der Samtgemeindebücherei beeinträchtigt wird.
2. Rauchen, Essen und Trinken sind in den Räumen der Bücherei nicht gestattet. Tiere dürfen nicht mitgebracht werden. Das Fahren mit Skates in den Räumen der Bücherei ist ebenfalls nicht gestattet.
3. Dem/Der Leiter/in der Bücherei steht das Hausrecht zu. Die Ausübung des Hausrechts kann übertragen werden. Den Anordnungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten.

§ 10

Haftungsausschluß

- 1 Die Bücherei übernimmt keine Haftung für abhanden gekommene oder beschädigte Gegenstände der Benutzer/innen.
2. Die Bücherei haftet nicht für Schäden, die bei Verwendung ausgeliehener Datenträger an Dateien, Datenträgern und Hardware entstehen.

§ 11

Ausschluß von der Benutzung

1. Wer gegen Pflichten verstößt, die sich aus dieser Satzung ergeben, kann für die Dauer bis zu einem Jahr von der Benutzung der Samtgemeindebücherei ausgeschlossen werden. Ein dauernder Benutzungsausschluß kommt nur bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen Bestimmungen dieser Satzung in Betracht.
2. Der Ausschluß kann auf einzelne Arten der Benutzung beschränkt werden,
3. Wer von der Benutzung der Bücherei durch die Teilnahme am Leihverkehr ausgeschlossen wurde, hat entlehene Medien und den Benutzerausweis unverzüglich herauszugeben. Im Falle eines zeitlich begrenzten Benutzungsausschlusses wird der Benutzerausweis verwahrt und nach Ablauf der Zeit des Ausschlusses an den/die Benutzer/in zurückgegeben.

§ 12

Gebühren

1. Für die Benutzung der Büchereien in Hollenstedt und Moisburg werden folgende Gebühren erhoben:
 1. Ausstellung eines Benutzerausweises (Benutzungsgebühr)

| | |
|---|----------|
| 1.1 Erwachsene | 5,-- EUR |
| 1.2 Kinder und Jugendliche, Schüler, Auszubildende, Studenten, Wehr- und Zivildienstleistende, Arbeitslose und Sozialhilfeempfänger | -/- EUR |
 2. Ausstellung eines Ersatzausweises (Ersatzausweisgebühr)

| | |
|---|----------|
| 2.1 Erwachsene | 5,-- EUR |
| 2.2 Kinder und Jugendliche, Schüler, Auszubildende, Studenten, Wehr- und Zivildienstleistende, Arbeitslose und Sozialhilfeempfänger | 2,-- EUR |
 3. Überschreitung der Leihfrist für jede angefangene Woche und
jedes Medium (Versäumnisgebühr)

| | |
|---|----------|
| 3.1 Erwachsene | 1,25 EUR |
| 3.2 Kinder und Jugendliche, Schüler, Auszubildende, Studenten, Wehr- und Zivildienstleistende, Arbeitslose und Sozialhilfeempfänger | 0,25 EUR |
 4. Vorbestellung und Benachrichtigung pro Medium (Vorbestellgebühr); 0,75 EUR
 5. Beschaffen eines Mediums im Deutschen Leihverkehr
(Fernleihgebühr) 2,50 EUR
 6. Bei Benachrichtigung durch die Bücherei sind die anfallenden
Kosten zu erstatten.

2. Es entstehen und sind gleichzeitig fällig:

1. die Gebühr für die Ausstellung eines Benutzerausweises mit deren Ausstellung für jeweils 12 Monate,
2. die Ersatzausweisgebühr mit der Aushändigung des Ersatzausweises,
3. die Versäumnisgebühr sofort nach Ablauf der Ausleihfrist,
4. die Vorbestellgebühr zum Zeitpunkt der Vorbestellung,
5. die Fernleihgebühr mit der Bereitstellung des Mediums,
6. die Kosten für die Benachrichtigung nach § 12 Ziff. 6.

§ 13

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner/in ist der/die Inhaber/in des Benutzerausweises, bei nicht voll Geschäftsfähigen der/die gesetzliche Vertreter/in.

§ 14

Auslagen

- 1 Als Auslagen werden die Kosten der Wiederherstellung einzelner Medien bei dessen Veränderung, Verschmutzung oder Beschädigung erhoben. Bei Verlust von Medien und in den Fällen einer Veränderung, Verschmutzung oder Beschädigung, in denen eine Wiederherstellung nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Aufwendungen möglich ist, werden die Kosten der Wiederbeschaffung (inkl. der Medieneinbandkosten) als Auslagen geltend gemacht.
2. Auslagenschuldnerin ist, wer

1. eine Veränderung, Beschmutzung oder Beschädigung verursacht hat,
2. einen Schaden verursacht hat, der durch einen Mißbrauch des Benutzerausweises entstanden ist,
3. entlehene Medien nicht zurückgibt.

§ 15

Verwaltungszwangsverfahren

Rückständige Gebühren, Kosten, Auslagen sowie zurückbehaltene Bücher werden im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen eingezogen.

§ 16

In-Kraft-Treten*

* Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens ergibt sich aus den in der vorangestellten Bekanntmachung näher bezeichneten Satzungen.

Bekanntmachung

der Neufassung der "Gebührensatzung für die Friedhöfe der Samtgemeinde Hollenstedt" (Friedhofsgebührensatzung)


Aufgrund des Artikels II der "Änderungssatzung zur Umstellung von Satzungen aufgrund der Einführung des Euro" vom 26.06.2001 wird nachstehend der Wortlaut der Friedhofsgebührensatzung in der ab 01.01.2002 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Die Neufassung berücksichtigt die

- o Friedhofsgebührensatzung vom 13.11.2000, die am 01.01.2001 in Kraft getreten ist (Amtsblatt für den Landkreis Harburg Nr. 47 vom 30.11.2000),
- o "Änderungssatzung zur Umstellung von Satzungen aufgrund der Einführung des Euro" (Artikel I, Ziffer 7) vom 26.06.2001, die am 01.01.2002 in Kraft tritt (Amtsblatt für den Landkreis Harburg Nr. 26 vom 05.07.2001).

Hollenstedt, den 30.07.2001

Samtgemeinde Hollenstedt


(Hombert)
Samtgemeindedirektor

Gebührensatzung für die Friedhöfe der Samtgemeinde Hollenstedt (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40, 72 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 12.03.1999 (Nds. GVBl. S. 74), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.1997 (Nds. GVBl. S. 374), i.V.m. § 27 der "Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Samtgemeinde Hollenstedt" vom 24.09.1997 hat der Rat der Samtgemeinde Hollenstedt in seiner Sitzung am 13.11.2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Höhe der Gebühren

1. Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen in Halvesbostel und in Regesbostel (mit Nebenfriedhof in Rahmstorf) werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.
2. Maßstab für die Gebührenbemessung sind Art und Umfang der Inanspruchnahme.
3. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif im Anhang, der Bestandteil dieser Satzung ist.
4. Für besondere zusätzliche Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht vorgesehen sind, werden die Gebühren im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt.

§ 2

Gebührensschuldner

1. Zur Zahlung der Gebühren sind der jeweilige Antragsteller und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof und die Bestattungseinrichtung benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.
2. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, so haftet jede dieser Personen als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

1. Die Gebührenpflicht entsteht bei den Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme Bestattungseinrichtungen, bei Grabnutzungsrechten mit der Verleihung bzw. Verlängerung des Nutzungsrechts.
2. Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
3. Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz.

9 4
Zurücknahme von Anträgen

Wird ein Antrag auf Benutzung des Friedhofs oder der Bestattungseinrichtung zurückgenommen, nach dem mit der Ausführung des Auftrages begonnen worden ist, wird eine Gebühr bis zur Hälfte der im Tarif festgelegten Sätze erhoben.

9 5
Nichtausübung des Nutzungsrechts

Bei der Rückgabe einer Grabstätte werden dem Nutzungsberechtigten keine Gebühren zurückerstattet.

§ 6
In-Kraft-Treten*

* Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens ergibt sich aus den in der vorangestellten Bekanntmachung näher bezeichneten Satzungen.

Anhang zur **Friedhofgebührencatzung** vom 13.11.2000

Gebührentarif

| Ifd. Nr. | Bezeichnung der Leistung | EUR |
|-----------------|--|------------|
| A. | <u>Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten</u> | |
| | Reihengrabctätten | |
| 1. | Erwachsene und Kinder über 5 Jahre | 50,-- |
| 2. | Kinder bis 5 Jahre | 25,-- |
| | Wahlgrabctätten (Familiengräber) | |
| 3. | 2-er-Grabstellen | 100,-- |
| 4. | Grabstelle: 3 x 6 m bzw. 2,5 x 7 m | 200,-- |
| 5. | Grabstelle: 5 x 7 m bzw. 6 x 6 m | 300,-- |
| | Urnengrabctätten | |
| 6. | je Stelle | 50,-- |
| B. | <u>Verlängerung der Nutzungsrechte an Wahlgrabctätten</u> | |
| | Wenn bei Bestattungen die Nutzungszeit zur Wahrung der Ruhefrist nicht mehr ausreicht, wird eine zeitanteilige Gebühr für die fehlenden Jahre für die Verleihung der Nutzungsrechte erhoben. | |
| 7. | Verlängerung der Nutzungszeit je angefangenes Jahr = 1/30 von Ifd. Nr. 3 – 5 | |
| C. | <u>Benutzung der Kapelle und ihrer Einrichtungen</u> | |
| 8. | Benutzung der Leichenkammer je Bestattungsfall | 25,-- |
| 9. | Benutzung der Kapelle (einschl. Nebenleistungen und Reinigung) | 75,-- |
| D. | <u>Ausheben und Verfüllen von Gräbern</u> (soweit nicht von Dritten erbracht) | |
| | Reihengrabctätten | |
| 10. | Erwachsene und Kinder über 5 Jahre | 225,-- |
| 11. | Kinder bis 5 Jahre | 200,-- |
| | Wahlgrabctätten (Familiengräber) | |
| 12. | je Grab | 225,-- |
| | Urnengrabctätten | |
| 13. | je Stelle | 75,-- |
| 14. | Zuschlag für Erdarbeiten bei gefrorenem Boden = 25 v.H. von Ifd. Nr. 10-13 | |
| E. | <u>Sonstige Gebühren</u> | |
| 15. | Einebnen von Gräbern auf Antrag | 50,-- |
| 16. | Leistungen, die im Gebührentarif nicht genannt sind, wie z.B. Arbeiten durch Fremdfirmen, werden nach den tatsächlichen Kosten bzw. nach Aufwand abgerechnet. | |

Bekanntmachung

der Neufassung der "Freibadbenutzungs- und -gebührensatzung"

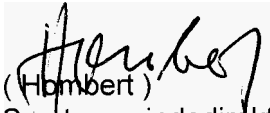
Aufgrund des Artikels II der "Änderungssatzung zur Umstellung von Satzungen aufgrund der Einführung des Euro" vom 26.06.2001 wird nachstehend der Wortlaut der Freibadbenutzungs- und -gebührensatzung in der ab 01.01.2002 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Die Neufassung berücksichtigt die

- o Freibadbenutzungs- und -gebührensatzung in der Fassung vom 22.04.1998 (Amtsblatt für den Landkreis Harburg Nr. 21 vom 07.05.1998),
- o 1. Änderungssatzung zur Freibadbenutzungs- und -gebührensatzung vom 20.01.2000, die am 01.05.2000 in Kraft getreten ist (Amtsblatt für den Landkreis Harburg Nr. 5 vom 03.02.2000),
- 2. Änderungssatzung zur Freibadbenutzungs- und -gebührensatzung vom 13.11.2000, die am 01.05.1999 in Kraft getreten ist (Amtsblatt für den Landkreis Harburg Nr. 47 vom 30.11.2000),
- o "Änderungssatzung zur Umstellung von Satzungen aufgrund der Einführung des Euro" (Artikel I, Ziffer 4^a) vom 26.06.2001, die am 01.01.2002 in Kraft tritt (Amtsblatt für den Landkreis Harburg Nr. 26 vom 05.07.2001).

Hollenstedt, den 30.07.2001

Samtgemeinde Hollenstedt


(Hombert)
Samtgemeindedirektor

Freibadbenutzungs- und -gebührensatzung

Abschnitt I

§ 1

Rechtsform

1. Die Samtgemeinde betreibt das Freibad Hollenstedt als öffentliche Einrichtung (öffentliches Bad).
2. Die Benutzung des Freibades richtet sich nach öffentlichem Recht, insbesondere nach den Bestimmungen dieser Satzung.
3. Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Freibades obliegt der Samtgemeinde Hollenstedt als öffentliche Aufgabe. Die zu deren Erfüllung von der Samtgemeinde Hollenstedt eingesetzten Personen (Badpersonal) nehmen ihre Aufgaben gegenüber den Benutzern als Amtspflicht wahr.

Abschnitt II

§ 2

Zweck der Badeordnung

1. Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Freibad. Die Benutzer sollen hier Entspannung und Erholung finden.
2. Die Badeordnung ist für alle Benutzer verbindlich. Mit der Lösung der Eintrittsmarke bzw. -karte unterwerfen sich die Benutzer den Bestimmungen dieser Satzung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.
3. Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen sowie bei geschlossenen Personengruppen ist auch die jeweilige Leitung für die Beachtung dieser Satzung verantwortlich. Die weitergehenden Bestimmungen des § 7 bleiben unberührt.

§ 3

Benutzer

1. Die Benutzung des Freibades steht nach Lösung der Eintrittsmarke bzw. -karte (Abschnitt III) grundsätzlich jedermann frei.
2. Von der Benutzung ausgeschlossen sind Personen mit ansteckenden oder Anstoß erregenden Krankheiten, mit offenen Wunden oder Hautausschlägen sowie solche Besucher, die sich in einem die freie Willensbildung beeinträchtigenden Zustand befinden. Das gleiche gilt für Personen, deren Verhalten eine Störung des Badebetriebes erwarten läßt (z.B. Betrunkene).
3. Kinder unter 6 Jahren werden nur in Begleitung Erwachsener unter deren ausschließlicher Verantwortung zugelassen.
4. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht bewegen können, sollen von einer anderen Person, die die erforderliche Hilfe leisten kann, begleitet werden.
5. Wird ein Bad bei sportlichen Veranstaltungen oder aus anderen Gründen für den Badebetrieb geschlossen, besteht kein Anspruch auf Einlaß oder Erstattung der Eintrittsgebühren.

§ 4

Betriebs- und Öffnungszeiten

1. Die Betriebszeiten werden von der Samtgemeindeverwaltung festgesetzt (Anfang Mai bis Ende September j. J.).
2. Für das Freibad gelten folgende Öffnungszeiten:

| Wochentag | Uhrzeit |
|------------|-----------------------|
| Montag | 12.00 Uhr - 20.00 Uhr |
| Dienstag | 06.30 Uhr - 20.00 Uhr |
| Mittwoch | 06.30 Uhr - 20.00 Uhr |
| Donnerstag | 06.30 Uhr - 20.00 Uhr |
| Freitag | 06.30 Uhr - 20.00 Uhr |
| Samstag | 09.00 Uhr - 20.00 Uhr |
| Sonntag | 09.00 Uhr - 20.00 Uhr |

Die Öffnungszeiten werden am Badeingang bekanntgemacht.

3. Die Betriebs- und Öffnungszeiten sind abhängig vom jeweils zur Verfügung stehenden Fachpersonal.
4. Bei Überfüllung oder aus anderen Gründen kann das Badpersonal den Einlaß oder einzelne Teile des Freibades zeitweise sperren; gleiches ist in Bezug auf die Benutzungsdauer für alle oder einzelne Teile des Bades möglich. Der Einlaß in das Freibad endet 30 Minuten vor Ablauf der Öffnungszeit.

§ 5

Verhalten im Freibad

1. Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung, Ruhe und Sauberkeit zuwiderläuft. Jede Störung oder Belästigung der anderen Besucher ist zu unterlassen.
2. Nicht gestattet ist u.a.
 - a) Lärmen, störender Betrieb von Fernseh-, Rundfunk- und Tonwiedergabegeräten sowie Musikinstrumenten
 - b) Rauchen an den Beckenumgängen des Freibades
 - c) Verunreinigung, z.B. durch menschliche Ausscheidungen
 - d) Mitbringen von Glas, Flaschen oder anderen zerbrechlichen, scharfen Gegenständen mit Ausnahme der erforderlichen Sehhilfen.
 - e) Mitbringen von Tieren
 - f) Benutzer durch sportliche Übungen und Spiele zu belästigen
 - g) vom seitlichen Beckenrand in die Becken zu springen
 - h) auf den Beckenumgängen zu laufen oder an Einsteigeleitern und Haltestangen turnen.

3. Schwimmhilfsmittel (z.B. Schwimmflossen, Schwimmgürtel) müssen vor der Benutzung abgewaschen werden. Der Schwimmmeister hat die alleinige Entscheidung darüber, welche Schwimmhilfsmittel zugelassen werden. Luftmatratzen, Tauchbrillen, Tauchgeräte einschließlich Schnorchel dürfen in den Badebecken nicht benutzt werden.
4. Kinderspielzeug für Wasserspiele darf nur bei geringem Besuch, vorbehaltlich der jederzeitigen Untersagung durch den Schwimmmeister, benutzt werden.
5. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz. Für Abfälle sind die vorgesehenen Sammelbehälter zu verwenden.
6. Vorgefundene Beschädigungen, Verunreinigungen und sonstige Mängel sind unverzüglich dem Badpersonal zu melden. Nachträgliche Beschwerden oder Verspätung der Anzeige gehen zu Lasten des Geschädigten.
7. Unfälle und Verletzungen sind sofort dem Badpersonal mitzuteilen. Unterlassung oder Verspätung der Anzeige gehen zu Lasten des Geschädigten.
8. Fahrzeuge sind außerhalb des Bades auf dem hierfür vorgesehenen Parkplatz abzustellen.

§ 6

Badekleidung

1. Der Aufenthalt im Freibad ist zwischen dem Ablegen und dem Wiederanlegen der Straßenkleidung nur in angemessener Badekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, **ob** eine Badekleidung angemessen ist, trifft das Badpersonal.
2. Badekleidung darf in den Badebecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden; hierfür sind die vorgesehenen Einrichtungen zu benutzen.

§ 7

Gruppen

1. Geschlossene Personengruppen (Vereine, Schulklassen usw.), die das Freibad oder Teile des Freibades allein benutzen wollen, bedürfen der vorherigen Genehmigung der Samtgemeinde Hollenstedt. Die Genehmigung kann mit besonderen Auflagen versehen werden.
2. Der Leiter bzw. die Aufsichtsperson der jeweiligen geschlossenen Personengruppe ist für die Durchführung des Badebetriebes dieser Gruppe verantwortlich. Den Anweisungen des Badpersonals ist jedoch Folge zu leisten.

§ 8

Badezeit im Freibad

Die Badezeit beginnt mit dem Betreten und endet mit dem Verlassen des Freibades, spätestens mit dem täglichen Betriebsschluß.

2. Wird vom Badpersonal das Zeichen zur Beendigung der Badezeit gegeben, ist das Wasser sofort zu verlassen, das gilt insbesondere bei Gewitter und anderen Gefahren.

§ 9

Kleidung, Geld und Wertsachen

1. Die Umkleieräume, die Einzelkabinen und die Dusch- und Toilettenräume sind für Männer (Jungen) und Frauen (Mädchen) getrennt. Die Einzelkabinen sind nur einzeln zu betreten.
2. Für die Aufbewahrung der Garderobe stehen kostenlos in beschränkter Anzahl Garderobenschränke zur Verfügung. Die Hinweise an den Garderobenschränken sind zu beachten.

§ 10

Körperreinigung

1. Zur Körperpflege und -reinigung sind die Duschräume zu benutzen. Außerhalb dieser Duschräume und der Toilettenanlagen ist die Verwendung von Seife, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet. Zur Fußpilzbekämpfung sind die in den Duschräumen installierten Sprühstellen zu benutzen.
2. Der Zugang zu den Badebecken ist nur nach langsamen und vorsichtigem Durchschreiten der Duschscheitebecken gestattet. Hierbei hat sich der Benutzer abzubrausen.
3. Bei Bedarf sind die Toiletten rechtzeitig aufzusuchen. Jede Verunreinigung des Freibades und insbesondere des Badewassers ist untersagt!

§ 11

Benutzung des Freibades

1. Der Zugang zu den Wechselkabinen und Umkleieräumen, den sanitären Anlagen und den Badebecken ist nur auf den hierfür vorgesehenen Wegen gestattet.
2. Der Plattengang um die Becken darf nur ohne Schuhwerk betreten werden (ausgenommen Badeschuhe aus Kunststoff oder Gummi). Die Mitnahme oder das Verzehren von Eis, Getränken, Süßigkeiten oder Eßwaren auf dem Plattengang um die Becken ist nicht erlaubt. Das Betreten abgesperrter Rasen- oder sonstiger Flächen ist untersagt.
3. Das Schwimmerbecken und die Sprunganlagen dürfen nur von geübten Schwimmern benutzt werden. Nichtschwimmer müssen beim Betreten der Beckenumgänge des Schwimmer- und Sprungbeckens besondere Vorsicht walten lassen.
4. In das Schwimmerbecken darf nur von der Stirnseite mit den Startblöcken gesprungen werden. Bei Hochbetrieb kann das Hineinspringen untersagt werden. Die Benutzung der Sprunganlagen erfolgt auf eigene Gefahr und ist nur zu den feigegebenen Zeiten gestattet. Während des Sprungbetriebes darf das Sprungbecken nur von den Springern benutzt werden. Es darf nur einzeln und geradeaus gesprungen werden. Nach dem Sprung ist der Sprungbereich sofort zu verlassen. Das Unterschwimmen des Sprungbereiches ist verboten. Einzelanweisungen des Badpersonals ist unverzüglich Folge zu leisten.
5. Ball- und ähnliche Spiele sind nur auf den dafür vorgesehenen Flächen gestattet und dürfen nicht zu Belästigungen der Benutzer führen. Bei starkem Freibadbesuch kann der Schwimmmeister diese gänzlich untersagen. Für Sach- und Personenschäden haftet der Verursacher.

6. Die Benutzung der Großrutsche und der Kleinrutsche erfolgt auf eigene Gefahr. Die an den Rutschen angebrachten Hinweisschilder sind zu beachten. Eine andere als auf den Hinweisschildern erläuterte Benutzungsart ist nicht gestattet. Die Sicherheitsabstände sind unbedingt einzuhalten.

Abschnitt III

§ 12

Eintrittskarten

1. Der Benutzer hat an der Kasse eine Eintrittsmarke gegen Zahlung der Gebühr zu lösen. Die Zehnermarken sind innerhalb der Preisgruppe übertragbar.
2. Kinder unter 3 Jahren sowie Begleitpersonen nach § 3 Abs. 4 haben freien Eintritt,
3. Der Antrag für Familien- und Saisonkarten ist rechtzeitig bei der Samtgemeindeverwaltung nach Vordruck zu stellen. Maßgebend sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung. Diese Karten sind nicht übertragbar.
4. Die Einzelmarke gilt am Tage der Ausgabe. Die Einzelmarke berechtigt nur zum einmaligen Betreten des Bades, d.h. sie gilt nur für eine Badezeit (s. § 8).
5. Der Preis für verlorene oder nicht ausgenutzte Marken wird nicht erstattet. Die Preise für die Benutzung des Freibades werden durch besonderen Tarif festgesetzt und bekanntgegeben.
6. Wer ohne entrichtete Benutzungsgebühr das Bad benutzt, setzt sich der Strafverfolgung aus. Im übrigen muß jeder mit dem Verweis aus dem Freibad rechnen, dem ein Mißbrauch der Eintrittskarten (Familien- und Saisonkarten) nachgewiesen wird.

§ 13

Gebühren

1. Kreis der Gebührenschuldner:

Gebührensuldner sind die Personen, die sich mit Lösen der Eintrittskarte/-marke Einlaß in das Freibad verschaffen.

2. Entstehen der Schuld:

Die Schuld entsteht mit dem Durchgehen durch das Kassendrehkreuz.

3. Zeitpunkt und Fälligkeit der Gebühr:

Mit dem Lösen der Eintrittsmarke bzw. Antragstellung der Saisonkarte wird die Gebühr fällig.

4. Für die Benutzung des Freibades ist eine Benutzungsgebühr zu zahlen. Die Benutzungsgebühr beträgt für:

■ Einzelmarken:

a) Erwachsene

EUR 2,50

| | | |
|--|------------------------------------|-------|
| b) Kinder, Jugendliche, Schüler, Auszubildende, Studenten, Wehr- und Zivildienstleistende, Rentner, Arbeitslose bis zu EUR 650,-- (Ehepaare bis zu EUR 1.250,--) Einkommen, Bezieher von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung, Sozialhilfeempfänger und Schwerbehinderte mit über 50%iger Behinderung | EUR | 1,50 |
| c) Jugendgruppen unter Führung eines verantwortlichen Leiters mit Jugendgruppenleiterausweisje Person (Schüler u. Kindergartengruppen aus der Samtgemeinde Hollenstedt erhalten freien Eintritt.) | EUR | 1,-- |
| d) Auswärtige Schulenje Person | EUR | 1,-- |
| 2. Jahreskarten | | |
| a) Erwachsene | EUR | 45,-- |
| b) Kinder, Jugendliche u.a. (s. 1 b) | EUR | 20,-- |
| c) Jugendliche, die - oder deren Eltern für sie - Sozialhilfe empfangen | EUR | 10,-- |
| 3. Familienkarten | | |
| a) Familien im Sinne dieser Gebührenordnung sind Ehepaare oder alleinstehende Personen mit Kindern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie Schüler, Auszubildende, Studenten, Wehr- und Zivildienstleistende über 18 Jahre. Ferien- und Austauschschüler bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gelten als zur Familie gehörend | EUR | 90,-- |
| b) Familien, die Sozialhilfe empfangen und solche mit einem Gesamteinkommen bis zu EUR 1.250,-- | EUR | 40,-- |
| 4. Ersatzkarten | | |
| a) 1. Jahresersatzkarte | EUR | 10,-- |
| b) 2. Jahresersatzkarte | voller Preis lt. § 13 Abs. 4 Nr. 2 | |
| 5. Zehnermarken | | |
| a) Erwachsene | EUR | 22,50 |
| b) Kinder, Jugendliche u.a. (s. 1 b) | EUR | 12,-- |
| 6. Erteilung von Schwimmunterrichtje Kursus | | |
| a) Erwachsene | EUR | 62,50 |
| b) Kinder, Jugendliche u.a. (s. 1 b) | EUR | 25,-- |
| 7. Gebühr für die Benutzung der Duschautomaten | EUR | 0,20 |

Für Jahreskarten und Familienkarten, die nach dem 31.07. d. J., frühestens ab 01.08.2001, erworben werden, wird die Gebühr auf 50 v. H. des vollen Satzes ermäßigt.

5. Die Eintrittsmarken berechtigen nur zum einmaligen Eintritt. Die Saison- und Familienkartengelten für die ganze Badesaison des Jahres in dem sie gelöst sind. Diese Karten sind nur von Personen zu benutzen, deren Name auf den Karten ausgedruckt ist. Die Karten sind nicht übertragbar.
6. Die Gebühr für die **Erteilung** des Schwimmunterrichtes ist neben der Benutzungsgebühr zu entrichten.
7. Von der Erhebung einer Gebühr kann aus besonderen Gründen abgesehen werden. Dies gilt insbesondere für Teilnehmer und Betreuer anlässlich größerer Sportveranstaltungen im Samtgemeindegebiet. Die Entscheidung trifft der Samtgemeindedirektor im Einvernehmen mit dem Samtgemeindegemeindevorsteher. Der Samtgemeindevorstand ist zu informieren.

Abschnitt IV

§ 14

Schwimmunterricht

1. Schwimmunterricht gegen Entgelt darf nur mit Zustimmung der Samtgemeinde Hollenstedt erteilt werden.
2. In dem Freibad ist es nicht zulässig, Waren anzubieten oder Schriften oder Werbegaben zu verteilen. Dies gilt nicht für die hierfür besonders vorgesehenen Einrichtungen.

§ 15

Fundsachen

1. Gegenstände, die im Bad gefunden werden, sind unverzüglich beim Schwimmmeister abzugeben.
2. Die Fundgegenstände werden nach Ablauf von **14** Tagen dem Fundbüro der Samtgemeinde zugeleitet.
3. Über die Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 16

Einhalten der Ordnung, ordnungswidriges Verhalten

1. Das Badpersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und für die Einhaltung dieser Satzung zu sorgen. Den Anordnungen des Badpersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
2. Der Schwimmmeister übt für die Samtgemeinde Hollenstedt das Hausrecht aus. Er ist befugt, Personen, die trotz Ermahnung gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen und insbesondere den geordneten Badebetrieb stören, aus dem Bad zu verweisen. Eine strafrechtliche Verfolgung bleibt hiervon unberührt. Darüber hinaus kann die Samtgemeinde Hollenstedt diesen Personen den Zutritt zu dem Bad zeitweise oder dauern untersagen.
3. Ordnungswidrig im Sinne der §§ 6 Abs. 2 NGO und 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer sich vorsätzlich oder fahrlässig entgegen §§ 5 - 15 verhält. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu DM 500,-- geahndet werden.

§ 17
Haftung der Samtgemeinde

1. Die Samtgemeinde haftet nur für Verschulden des Badpersonals.
2. Eine Haftung der Samtgemeinde für die abgelegte Garderobe und für Diebstähle innerhalb des Freibades besteht nicht.
3. Die Benutzung der Parkplätze geschieht auf eigene Gefahr.

§ 18
Schlußbestimmungen*

- Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens ergibt sich aus den in der vorangestellten Bekanntmachung näher bezeichneten Satzungen.

Bekanntmachung

der Neufassung der "Satzung der Samtgemeinde Hollenstedt über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis"
(Verwaltungskostensatzung)


Aufgrund des Artikels II der "Änderungssatzung zur Umstellung von Satzungen aufgrund der Einführung des Euro" vom 26.06.2001 wird nachstehend der Wortlaut der Verwaltungskostensatzung in der ab 01.01.2002 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Die Neufassung berücksichtigt die

- o Ursprungsfassung der Satzung vom 03.12.1992, die am 01.01.1993 in Kraft getreten ist (Amtsblatt für den Landkreis Harburg Nr. 50 vom 17.12.1992),
- o 1. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung vom 27.08.1996, die am 01.10.1996 in Kraft getreten ist (Amtsblatt für den Landkreis Harburg Nr. 38 vom 12.09.1996),
- o "Änderungssatzung zur Umstellung von Satzungen aufgrund der Einführung des Euro" (Artikel I, Ziffer 2) vom 26.06.2001, die am 01.01.2002 in Kraft tritt (Amtsblatt für den Landkreis Harburg Nr. 26 vom 05.07.2001).

Hollenstedt, den 30.07.2001

Samtgemeinde Hollenstedt


(Hombert)
Samtgemeindedirektor

Satzung der Samtgemeinde Hollenstedt über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) und des § 4 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) - jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung - hat der Rat der Samtgemeinde Hollenstedt in seiner Sitzung am 3. Dezember 1992 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis der Samtgemeinde werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten genannt - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlaß gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemißt sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betragsermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4

Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 9 des Kostentarifes.

- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, daß die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5

Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
- 1 Mündliche Auskünfte,
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützung und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit,
 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlaß von Abgaben betreffen,
 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde des Landes Niedersachsen eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlaß gegeben hat, es sei denn, daß die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 der Abgabenordnung Anlaß gegeben haben, es sei denn, daß die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet,

§ 6

Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall EUR 25,- übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne das sie gegenseitig ausgeglichen werden.

(2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

1. Postgebühren für Zustellung und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
2. Telegraf- und Fernschreibgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachung,
4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
6. Beträge, die anderen Behörden oder Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.

(3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes Niedersachsen und beim Verkehr der Gebietskörperschaften in Niedersachsen untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von EUR 25,- übersteigen.

§ 7

Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlaß gegeben hat.
- (2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat,
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner,

§ 8

Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9

Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Samtgemeinde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuß die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10

Anwendung des Niedersächsischen **Verwaltungskostengesetzes**

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 NKAG die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11

In-Kraft-Treten*

* Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens ergibt sich aus den in der vorangestellten Bekanntmachung näher bezeichneten Satzungen

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2)

| Tarif-Nr.: | Gegenstand: | Gebühr/Pauschbetrag EUR: |
|------------|---|--------------------------|
| | A. Allgemeine Tarife | |
| 1 | Vervielfältigungen | |
| 1.1 | Vervielfältigungen mit Lichtpaus-, Fotokopier- und ähnlichen Geräten bis zum Format DIN A 4 bis zum Format DIN A 3 | 0,50 1,-- |
| 1.2 | Abgabe von Druckstücken/Überdrucken (Satzungen, Verordnungen, Tarife usw.) je angefangene Seite bis DIN A 4 je angefangene Seite bis DIN A 3 | 0,25 0,50 |
| 2 | Bescheinigungen | |
| 2.1 | Beglaubigung von Unterschriften | 2,50 |
| 2.2 | Beglaubigung von Abschriften je Seite der Erstaufbereitung je Seite der Durchschrift | 2,50 1,50 |
| 2.3 | Beglaubigungen von Vervielfältigungen, die mit Lichtpaus-, Fotokopier- und ähnlichen Geräten hergestellt werden je Seite des ersten Abdruckes zusätzlich für weitere Kopien vom gleichen Original je Seite | 1,50 1,-- |
| 2.4 | Ausstellung von Zeugnissen und Bescheinigungen, wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind | 1,50 bis 100,-- |
| 3 | Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Tarifnummer anzuwenden ist | 5,-- bis 500,-- |
| 4 | Aufnahme von Verhandlungen Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (Die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) je angefangene DIN A 4 Seite | 10,-- |
| | B. Besondere Tarife | |
| | Zweitaufbereitungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen | 1,50 |
| 6 | Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken je Stück | 2,50 |
| 7 | Vermögensverwaltung | |
| 7.1 | Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen | |
| 7.1.1 | bis zu 5.000,-- EUR des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages | 10,-- |
| 7.1.2 | für jede weiteren angefangenen 5.000,-- | 5,-- |
| 7.2 | Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter | |
| 7.2.1 | bis zu 5.000,-- EUR des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts | 10,-- |
| 7.3 | Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Tarifnummer 7.1 und 7.2 fallen | 10,-- |

| | | |
|-----|---|------------------|
| 8. | Tätigkeiten der Bauverwaltung | |
| | Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene 1/2 Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle | 15,-- |
| 8.2 | Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten je angefangene 1/2 Stunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle | 15,-- |
| 8.3 | Erteilung einer Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang | 15,-- |
| 8.4 | Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die Abwasseranlagen der Samtgemeinde nach § 6 der Abwasserbeseitigungssatzung | 50,-- bis 150,-- |
| 8.5 | Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschlußnehmers erforderlich werden | 50,-- bis 250,-- |
| 9 | Rechtsbehelfe Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht 9.4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidung über Widersprüche Dritter | |
| | Die Gebühr soll entsprechend nachfolgender Tabelle betragen: | 7,50 bis 500,-- |

| Wertstufe bis einschl. EUR | Gebühr EUR | Wertstufe bis einschl. EUR | Gebühr EUR |
|----------------------------|--------------|----------------------------|------------|
| 1150,-- | 17,50 | 1.450,-- | 140,50 |
| 1200,-- | 9,50 | 1.600,-- | 43,-- |
| 250,-- | 11,50 | 1.750,-- | 45,50 |
| 300,-- | 13,50 | 1.900,-- | 48,-- |
| 350,-- | | 2.050,-- | 50,50 |
| 400,-- | | 2.200,-- | 53,-- |
| 450,-- | | | |
| 500,-- | 50 | | |
| 550,-- | | | |
| 600,-- | | | |
| 650,-- | | | 67,-- |
| 700,-- | 25,50 | 3.300,-- | 70,-- |
| | | | 73,-- |
| 800,-- | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | 4.750,-- | 88,50 |
| 900,-- | 38,-- | 5.000,-- | 91,-- |

Verte über 5.000,-- EUR sind auf volle 500,-- EUR aufzurunden. Für jede 500,-- EUR Mehrbetrag sind 3,50 EUR Rechtsbehelfsgebühr zu berechnen, jedoch höchstens 500,-- EUR.

Satzung über die Benutzung des Freibades der Gemeinde Garlstorf

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Garlstorf in seiner Sitzung am 26.06.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsform

1. Die Gemeinde Garlstorf betreibt das Freibad am Hainholzweg als öffentliche Einrichtung (öffentliches Bad).
2. Die Benutzung des Freibades richtet sich nach dem öffentlichen Recht, insbesondere nach den Bestimmungen dieser Satzung.
3. Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Freibades obliegt der Gemeinde Garlstorf als Öffentliche Aufgabe. Sie bedient sich zu deren Erfüllung einer Bademeisterin/eines Bademeisters und der ihr/ihm nachgeordneten Hilfskräfte (Badpersonal). Diese Bediensteten nehmen ihr Aufgabe gegenüber den Benutzerinnen und Benutzern als Amtspflicht wahr.

§ 2

Zweck der Badeordnung

1. Die nachstehenden Regelungen dieser Satzung dienen der Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit im Freibad. Die Benutzer(innen) sollen hier Entspannung und Erholung finden.
2. Die Badeordnung ist für alle Benutzer(innen) verbindlich. Mit Betreten des Freibadgeländes erkennen die Benutzer(innen) die Bestimmungen dieser Satzung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
3. Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen sowie bei geschlossenen Personengruppen ist auch die jeweilige Leitung für die Beachtung dieser Satzung verantwortlich. Die weitergehenden Bestimmungen des § 7 bleiben unberührt.

§ 3

Benutzer(innen)

1. Die Benutzung des Freibades steht grundsätzlich jedermann frei.

2.

Von der Benutzung ausgeschlossen sind Personen mit ansteckenden oder Anstoß erregenden Krankheiten, mit offenen Wunden oder Hautausschlägen sowie solche Besucher(innen), die sich in einem die freie Willensbildung beeinträchtigenden Zustand befinden. Das gleiche gilt für Personen, deren Verhalten eine Störung des Badebetriebes erwarten lässt (z.B. Betrunkene).

3.

Kinder unter 6 Jahren werden nur in Begleitung Erwachsener unter deren ausschließlicher Verantwortung zugelassen.

4.

Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht bewegen können, sollen von einer anderen Person, die die erforderliche Hilfe leisten kann, begleitet werden.

5.

Wird das Freibad oder ein Teilbereich des Freibades bei sportlichen Veranstaltungen oder aus anderen Gründen für den Badebetrieb geschlossen, besteht kein Anspruch auf Einlass.

§ 4

Betriebszeiten

1.

Die Benutzung des Freibades wird auf die sommerliche Badesaison beschränkt. Als solche gilt die Zeit vom 01.05. bis 15.09. eines jeden Jahres. Die Gemeindeverwaltung Garlstorf kann eine abweichende Regelung treffen.

2.

Das Freibad ist während der sommerlichen Badesaison täglich von 09.00 Uhr bis 20.00 Uhr geöffnet. Die Gemeindeverwaltung Garlstorf kann eine abweichende Regelung treffen.

3.

Bei Überfüllung oder aus anderen Gründen kann das Badpersonal den Einlass oder einzelne Teile des Freibades zeitweise sperren. Ebenso kann das Badpersonal die Benutzungsdauer für alle oder einzelne Teile des Bades zeitlich einschränken. Der Einlass in das Freibad endet 30 Minuten vor Ablauf der Öffnungszeit.

§ 5

Verhalten im Freibad

1.

Die Benutzer(innen) haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung, Ruhe und Sauberkeit zuwiderläuft. Jede Störung oder Belästigung der anderen Besucher(innen) ist nicht erlaubt.

2.

Nicht gestattet sind/ist u. a

a) das Lärmen, ein störender Betrieb von Fernseh-, Rundfunk- und Tonwiedergabegeräten sowie Musikinstrumenten

b) das Rauchen an den Beckenumgängen des Freibades

c) Verunreinigungen, z.B. durch menschliche Ausscheidungen

- d) das Mitbringen von Glas, Flaschen oder anderen zerbrechlichen, scharfen Gegenständen mit Ausnahme der erforderlichen Sehhilfen
- e) das Mitbringen von Tieren
- f) die Belästigung der Benutzer(innen) durch sportliche Übungen und Spiele
- g) das Springen vom seitlichen Beckenrand in die Becken
- h) das Laufen auf den Beckenumgängen oder das Turnen an Einsteigeleitern und Haltestangen

3.

Schwimmhilfsmittel (z.B. Schwimmflossen, Schwimmgürtel) müssen vor der Benutzung abgewaschen werden. Das Badpersonal hat die alleinige Entscheidung darüber, welche Schwimmhilfsmittel zugelassen werden.

4.

Kinderspielzeug für Wasserspiele darf nur bei geringem Besuch, vorbehaltlich der jederzeitigen Untersagung des Badpersonals, benutzt werden.

5.

Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadensersatz. Für Abfälle sind die vorgesehenen Sammelbehälter zu verwenden.

6.

Vorgefundene Beschädigungen, Verunreinigungen und sonstige Mängel sind unverzüglich dem Badpersonal zu melden. Nachträgliche Beschwerden oder eine Verspätung der Anzeige gehen zu Lasten der Geschädigten.

7. Unfälle und Verletzungen sind sofort beim Badpersonal zu melden. Unterlassung oder eine Verspätung der Anzeige gehen zu Lasten der Geschädigten.

8.

Fahrzeuge sind außerhalb des Bades auf den hierfür vorgesehenen Parkplätzen abzustellen.

§ 6

Badekleidung

1.

Der Aufenthalt im Freibad ist zwischen dem Ablegen und dem Wiederanlegen der Straßenkleidung nur in angemessener Badekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Badekleidung angemessen ist, trifft das Badpersonal.

2.

Badekleidung darf in den Badebecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden; hierfür sind die vorgesehenen Einrichtungen zu benutzen.

§ 7 Gruppen

1. Geschlossene Personengruppen (Vereine, Schulklassen u.s.w.), die das Freibad oder Teile des Freibades allein benutzen wollen, bedürfen der vorherigen Genehmigung der Gemeinde Garlstorf. Die Genehmigung kann mit besonderen Auflagen versehen werden.

2. Die/Der Leiter(in) bzw. die Aufsichtspersonen der jeweiligen geschlossenen Personengruppe ist/sind für die Durchführung des Badesbetriebes dieser Gruppe verantwortlich. Den Anweisungen des Badpersonals ist jedoch Folge zu leisten.

§ 8 Badezeit im Freibad

1. Die Badezeit beginnt mit dem Betreten und endet mit dem Verlassen des Freibades, spätestens mit der Beendigung der Öffnungszeit.

2. Wird vom Badpersonal das Zeichen zur Beendigung der Badezeit gegeben, ist das Wasser sofort zu verlassen, das gilt insbesondere bei Gewitter und anderen Gefahren.

§ 9 Kleidung, Geld und Wertsachen

1. Die Umkleieräume, die Einzelkabinen und die Dusch- und Toilettenräume sind für Männer (Jungen) und Frauen (Mädchen) getrennt. Die Einzelkabinen sind nur einzeln zu betreten.

2. Für die Aufbewahrung der Garderobe stehen kostenlos in beschränkter Anzahl Garderobenschränke zur Verfügung. Die Hinweise an den Garderobenschränken sind zu beachten.

§ 10 Körperreinigung

1. Zur Körperpflege und -reinigung sind die Duschräume zu benutzen. Außerhalb dieser Duschräume und der Toilettenanlagen ist die Verwendung von Seife, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet. Zur Fußpilzbekämpfung sind die in den Duschräumen installierten Sprühstellen zu benutzen.

2. Der Zugang zu den Badebecken ist nur nach langsamen und vorsichtigem Durchschreiten der Duschschreitebecken gestattet. Hierbei hat sich die/der Benutzer(in) abzubrausen.

3. Bei Bedarf sind die Toiletten rechtzeitig aufzusuchen. Jede Verunreinigung des Freibades und insbesondere des Badewassers ist untersagt.

§ 11 Benutzung des Freibades

1.
Der Zugang zu den Wechselkabinen und Umkleidekabinen, den sanitären Anlagen und den Badebecken ist nur auf den hierfür vorgesehenen Wegen gestattet.
2.
Der Plattengang um die Becken darf nur ohne Schuhwerk betreten werden (ausgenommen Badeschuhe aus Kunststoff oder Gummi). Die Mitnahme oder das Verzehren von Eis, Getränken, Süßigkeiten oder Eßwaren auf dem Plattengang um die Becken ist nicht erlaubt. Das Betreten abgesperrter Rasen- oder sonstiger Flächen ist untersagt.
3.
Das Schwimmerbecken darf nur von geübten Schwimmerinnen/Schwimmern benutzt werden. Nichtschwimmerinnen/Nichtschwimmer müssen beim Betreten der Beckenumgänge des Schwimmer- und Sprungbeckens besondere Vorsicht walten lassen. Nichtschwimmerinnen/Nichtschwimmern und kleinen Kindern steht das Nichtschwimmerbecken zur Verfügung.
4.
In das Schwimmerbecken darf nur von der Stirnseite von den Startblöcken gesprungen werden. Bei Hochbetrieb kann das Hineinspringen durch das Badpersonal untersagt werden. Einzelanweisungen des Badpersonals ist unverzüglich Folge zu leisten.
5.
Ball und ähnliche Spiele sind nur auf den dafür vorgesehenen Flächen gestattet und dürfen nicht zu Belästigungen der Benutzer(innen) führen. Bei starkem Freibadbesuch kann das Badpersonal diese ganz untersagen. Für Sach- und Personenschäden haftet der Verursacher.
6.
Die Benutzung der Rutschen erfolgt auf eigene Gefahr. Die an den Rutschen angebrachten Hinweisschilder sind zu beachten. Eine andere als auf den Hinweisschildern erläuterte Benutzungsart ist nicht gestattet. Die Sicherheitsabstände sind unbedingt einzuhalten.

§ 12 Schwimmunterricht

1.
Die/Der Bademeister(in) erteilt bei Bedarf Schwimmunterricht.

§ 13 Fundsachen

1.
Fundsachen, die im Freibad gefunden werden, sind unverzüglich beim Badpersonal abzugeben.
2.
Die Fundsachen werden nach Ablauf von 14 Tagen dem Fundbüro der Samtgemeinde Salzhausen zugeleitet.

3.
Über die Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 14

Einhalten der Ordnung, ordnungswidriges Verhalten

1.
Das Badpersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und für die Einhaltung dieser Satzung zu sorgen. Den Anordnungen des Badpersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.

2.
Die/Der Bademeister(in) übt für die Gemeinde Garlstorf das Hausrecht aus. Sie/Er ist befugt, Personen, die trotz Ermahnung gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen und insbesondere den geordneten Badebetrieb stören, aus dem Bad zu verweisen. Eine strafrechtliche Verfolgung bleibt hiervon unberührt. Darüber hinaus kann die Gemeinde Garlstorf diesen Personen den Zutritt zu dem Bad zeitweise oder dauernd untersagen.

§ 15

Haftung der Gemeinde Garlstorf

1.
Die Gemeinde haftet für vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten des Badpersonals.

2.
Für durch andere Benutzer(innen) verursachte Schäden, für Geld, Wertsachen und Fundgegenstände, die nicht zur Verwahrung abgegeben worden sind, sowie für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken wird jede Haftung abgelehnt. Dies gilt auch für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge und für Fahrräder.

§ 16

Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am 01.07.2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Freibadbenutzungssatzung vom 16.05.1975 außer Kraft.

Garlstorf, den 26.06.2001



H. H. Putensen

Gemeinde Garlstorf
H.H. Putensen
-Bürgermeister-

Satzung

der Gemeinde Salzhausen

über die Festlegung abweichender Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen im Bebauungsplangebiet Maschensfeld „Eschenweg“, „Hainbuchenweg“, „Birkenweg“ und „Maschensfeld“

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in Verbindung mit §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) – in der zur Zeit geltenden Fassung - und § 8 Abs. 3 der Erschließungsbeitragssatzung vom 09. November 1995 hat der Rat der Gemeinde Salzhausen in seiner Sitzung am 25. Juni 2001 folgende Satzung beschlossen:

Art und Umfang der Abweichung von den Merkmalen der endgültigen Herstellung

Abweichend von § 8 Abs. 1 b) gelten die Erschließungsanlagen im Bebauungsplangebiet Maschensfeld „Eschenweg“, „Hainbuchenweg“, „Birkenweg“ und „Maschensfeld“ als endgültig hergestellt, auch wenn beidseitige Gehwege nicht hergestellt wurden.


Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Juli 2001 in Kraft.

Salzhausen, den 25. Juni 2001


(Rolle)
Bürgermeisterin




(Magd
Gemeind

Gemeinde Salzhausen

Der Gemeindedirektor

Staatlich anerkannter Erholungsort

Bekanntmachung

über den Satzungsbeschluss zur 2. Änderungssatzung der örtlichen Bauvorschriften zum räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 14 „Oelstorf / Kampweg“

Gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in Verbindung mit §§ 97f Niedersächsische Bauordnung in der Fassung vom 13. Juli 1995 (Nds. GVBl. S.199) wird bekanntgemacht, dass der Rat der Gemeinde Salzhausen in seiner Sitzung am 25.06.2001 die 2. Änderungssatzung der örtlichen Bauvorschriften zum räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 14 „Oelstorf / Kampweg“ als Satzung beschlossen hat.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst den gesamten Bereich des Bebauungsplans Nr. 14 „Oelstorf/Kampweg“ südlich der Oelstorfer Landstraße, beiderseits „Kampweg“ und nördlich „Am Eichhof“ (Amtsblatt des Landkreises Harburg Nr. 4 vom 28.01.1999). Der Inhalt der Änderungssatzung ist der beigefügten Satzung zu entnehmen.

Gemäß § 215 Abs.2 BauGB in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2191) ist

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

sind

2. Mängel der Abwägung

unbeachtlich, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb 1 Jahres und in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit der Bekanntmachung der Änderungssatzung schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung bez. des Mangels gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die nach den §§ 39-42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Die Änderungssatzung kann bei der Gemeinde Salzhausen, Rathausplatz 1, 21376 Salzhausen während der Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung einsehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Änderungssatzung Auskunft erteilt.

Mit dem Tage der Verkündung dieser Bekanntmachung im "Amtsblatt für den Landkreis Harburg" wird die zweite Änderungssatzung rechtskräftig.

2. Änderungssatzung

1

zur Örtlichen Bauvorschrift zum räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 14 „Oelstorf / Kampweg“ vom 28. 1. 1999

Aufgrund der §§ 6 und 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit § 56 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Salzhausen in seiner Sitzung am 3. 2. 00 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2 Gebäude

- 2.1 Als Material für die Ansichtsflächen der Außenwände von Gebäuden sind nur zulässig Sichtmauerwerk aus Ziegelsteinen und sichtbares Holzfachwerk mit Ausfachung als Sichtmauerwerk aus Ziegelsteinen sowie Holz ohne deckenden Anstrich.
- 2.2 Die Dächer sind als Sattel-, Walm- oder Krüppelwalmdächer auszubilden. Zur Dacheindeckung sind nur Ton- oder Betonziegel sowie Reetdeckung zulässig. Zulässig sind auch Ton- oder Betonziegel mit einer keramischen Beschichtung. Glasierte Ton- oder Betonziegel sind nur in den Farben Rot, Braun oder Schwarz zulässig. Die Dachneigungen müssen zwischen 30 Grad und 50 Grad liegen. Ausgenommen hiervon sind Garagen und Nebenanlagen sowie die untergeordneten Gebäudeteile unter Ziffer 2.3 . Flachdächer sind nur für Garagen, Nebenanlagen und Dachgauben zulässig.
- 2.3 Untergeordnete Gebäudeteile, die in die Dachflächen eingreifen und Dachflächenfenster dürfen insgesamt nicht länger sein als die Hälfte der Trauflänge der dazugehörigen Dachfläche.
Zu den untergeordneten Gebäudeteilen zählen Dachgauben, Zwerchgiebel, sogenannte Friesengiebel und Erker.
- 2.4 Dachflächenfenster dürfen eine Breite von 1,20 m nicht überschreiten.
- 2.5 Die sichtbare Sockelhöhe der Gebäude darf höchstens 0,40 m betragen.

§ 2

Diese Satzung wird wie folgt ergänzt:

§ 4 Ordnungswidrigkeiten


Ordnungswidrig handelt nach § 91 Abs. 3 NBauO, wer als Bauherr, Entwurfsverfasser oder Unternehmen vorsätzlich oder fahrlässig eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen lässt, die nicht den Anforderungen der §§ 1 bis 3 dieser Örtlichen Bauvorschrift entspricht. Gemäß § 91 (5) NBauO können Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 3 mit einer Geldbuße geahndet werden.

Diese Änderungsatzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Harburg in Kraft.

Salzhausen, den 05. Juli 2001


(Rolle)
Bürgermeisterin




(Magdeburg)
Gemeindedirektor

I. Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Handeloh für das Haushaltsjahr
2001

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Handeloh in der Sitzung am 28. Juni 2001 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden

| | erhöht um | vermindert um | und damit der Gesamtbetrag des Haus- haltsplans einschl. der Nachträge gegenüber bisher | |
|----------------------------------|--------------|------------------|--|----------------------------|
| | | | | nunmehr festgesetzt auf |
| a) <u>im Verwaltungshaushalt</u> | | | | |
| die Einnahmen | 112.800 DM | 88.000 DM | 2.315.800 DM | 2.340.600 DM |
| die Ausgaben | 157.200 DM | 132.400 DM | 2.315.800 DM | 2.340.600 DM |
| b) <u>im Vermögenshaushalt</u> | | | | |
| die Einnahmen | 768.700 DM | 90.800 DM | 315.800 DM | 993.700 DM |
| die Ausgaben | 972.700 DM | 294.800 DM | 315.800 DM | 993.700 DM |

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0,00 DM um 500.000,00 DM erhöht und damit auf 500.000,00 DM neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0,00 DM um 400.000,00 DM erhöht und damit auf 400.000,00 DM neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuerhebesätze werden nicht geändert.

§ 6

Der Inhalt des § 6 wird nicht geändert.

Handeloh, den 28. Juni 2001



Dr. Hans Kristian Blüch
Bürgermeister

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Harburg am 07.08.2001 unter dem Aktenzeichen 20 - 912-11/15 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 13.08.2001 bis 23.08.2001

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung Handeloh an den folgenden Tagen öffentlich aus:

montags, dienstags, donnerstags und freitags
donnerstags zusätzlich

von 09.00 Uhr bis 11.00 Uhr
von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Handeloh, den 09.08.2001

Bürgermeister